

# Übertrittsvereinbarung - Übertragungsvariante keine Betriebsvereinbarung

Zwischen Herrn/Frau ..... (*Name, Adresse*), idF kurz Arbeitnehmer genannt, und der Firma ..... (*Name, Adresse*), vertreten durch ....., idF kurz Arbeitgeber genannt, wird Folgendes vereinbart:

## 1. Gegenstand

Inhalt dieser Vereinbarung ist der Übertritt von den bisher auf dieses Arbeitsverhältnis anzuwendenden Bestimmungen über die Abfertigung auf jene des Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge (BMSVG).

## 2. Stichtag

Als Stichtag für den Übertritt in das Abfertigungsrecht nach BMSVG wird der ..... vereinbart.

## 3. Altanwartschaften

Die Übertragung der bis zum Stichtag nach bisheriger Rechtslage bereits erworbenen Altabfertigungsanwartschaften an jene betriebliche Vorsorgekasse, mit welcher der Arbeitgeber in einem Vertragsverhältnis steht, erfolgt mit einem Übertragungsbetrag von ..... €<sup>1</sup> Dieser Betrag ist innerhalb von .... Tagen nach dem Stichtag einzuzahlen.<sup>2</sup>

Wird das Arbeitsverhältnis innerhalb von 5 Jahren ab dem Stichtag aus einem anderen als in § 14 Abs 2 BMSVG genannten Auflösungsarten beendet, verpflichtet sich der Arbeitgeber die Differenz zwischen der zum Zeitpunkt des Stichtages bestehenden Altabfertigungsanwartschaft und dem vereinbarten Übertragungsbetrag an den Arbeitnehmer nachzuzahlen.<sup>3</sup>

---

Ort, Datum

Firma

Arbeitnehmer

---

<sup>1</sup> Das Gesetz sieht keinen Mindestübertragungsbetrag vor. Seine Höhe ist daher Vereinbarungssache. Ob der Übertritt zu dem vom Arbeitgeber angebotenen Betrag sinnvoll ist, muss im Einzelfall beurteilt werden: Verlauf der Abfertigung nach altem Recht, beabsichtigter Firmenwechsel, Alter etc. Vor einer Entscheidung sollte Beratung bei der AK eingeholt werden.

<sup>2</sup> Das Gesetz lässt die Zahlung in maximal 5 Jahresraten zu. Ratenzahlungen sind mit 6 % zu verzinsen.

<sup>3</sup> Eine solche Übervorteilungsklausel erscheint zweckmäßig und kann beliebig vereinbart werden. Sie setzt das Risiko einer raschen Dienstgeberkündigung nach Übertragung einer geringeren als der fiktiv erworbenen Abfertigungsanwartschaft herab. Wir empfehlen hier mindestens 50 % zu vereinbaren.